

Boxverband Sachsen - Anhalt e.V. (im Folgenden: BVSA)**Geschäftsordnung des Vorstandsvorstands des BVSA**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufgabengebiet des Präsidenten	2
§ 3 Aufgabengebiet des Vizepräsidenten.....	2
§ 4 Aufgabengebiet des Finanzwarts	2
§ 5 Aufgabengebiet der Kassenprüfer.....	3
§ 6 Aufgabengebiet der Geschäftsstelle	3
§ 7 Aufgabengebiet des Sportwarts	3
§ 8 Aufgabengebiet des Jugendwarts	4
§ 9 Aufgabengebiet des Kampfrichterobmanns	4
§ 10 Aufgabengebiet des Verbandsarztes	4
§ 11 Aufgabengebiet des Anti-Doping-Beauftragten.....	5
§ 12 Aufgabengebiet des Rechtswarts.....	5
§ 13 Aufgabengebiet des Frauenbeauftragten.....	5
§ 14 Aufgabengebiet des Pressewarts.....	5
§ 15 Aufgabengebiet von Ehrenpräsident und Ehrenvorstandsmitglied	5
§ 16 Aufgabengebiet der Beisitzer	5
§ 17 Aufgabengebiet des Verbandstrainers	5
§ 18 Sitzung des Vorstandsvorstands, Einladungsfrist, Teilnahme, Fehlen	6
§ 19 Tagesordnung	6
§ 20 Beschlussfähigkeit, Rederecht, Beschlussfassung	6
§ 21 Geheimhaltungspflicht	6
§ 22 Niederschrift	7
§ 23 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Um den Geschäftsbetrieb innerhalb des BVSA ordnungsgemäß abwickeln zu können, gibt sich der BVSA gemäß § 28 Abs. 7 und § 32 der Satzung des BVSA eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des BVSA.
- (3) Jedes Amt im BVSA ist Frauen und Männern zugänglich. Die Geschäftsordnung des BVSA gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (4) Zur Wirksamkeit der Geschäftsordnung bedarf es der schriftlichen Bekanntgabe an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder per Post, per E-Mail oder auf der Homepage des BVSA. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 2 Aufgabengebiet des Präsidenten

- (1) Der Präsident ist gemeinsam mit dem Vizepräsidenten gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Beide vertreten den BVSA nach innen und außen.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen entsprechend der Satzung rechtzeitig ein und leitet die Sitzungen des Verbandsvorstands sowie des Verbandstages.
- (3) Er ist dafür verantwortlich, dass die nötigen Anordnungen zum Vollzug gefasster Beschlüsse getroffen werden und hat deren Durchführung zu überwachen.
- (4) Er hat das Recht, sämtliche Kassenbelege der Verbandskasse einzusehen und abzuzeichnen.
- (5) Im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte kann er erforderlichen Aufwendungen zur Zahlung anweisen.
- (6) Dem Präsidenten obliegt die Aufsichtspflicht über die Geschäftsstelle des BVSA.
- (7) Der Präsident übt die allgemeine Dienstaufsicht über den Landestrainer und die im Landesleistungszentrum und in den Landesstützpunkten tätigen Honorartrainer aus.
- (8) Er ist nach Abstimmung mit dem Verbandsvorstand verantwortlich für die Verbindungen und Kampfabschlüsse des BVSA im In- und Ausland.

§ 3 Aufgabengebiet des Vizepräsidenten

- (1) Der Vizepräsident ist gemeinsam mit dem Präsidenten gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Beide vertreten den BVSA nach innen und außen.
- (2) Der Vizepräsident erledigt operative Sachaufgaben im organisatorischen und sporttechnischen Bereich nach Absprache mit dem Präsidenten.
- (3) Ist der Vizepräsident ebenfalls verhindert, tritt an dessen Stelle der Rechtswart, der in Vollmacht handelt.

§ 4 Aufgabengebiet des Finanzwarts

- (1) Der Finanzwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Einrichtung und Verwaltung der Bankkonten verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die sichere und vollständige Aufbewahrung sämtlicher Rechnungsbelege und Bücher nach den gesetzlichen Vorschriften. Buchungen sind nach Art des Geschäftsvorfalles vorzunehmen. Bestehende Außenstände sind vom Finanzwart rechtzeitig zu monieren.
- (2) Zahlungen oder sonstige Vermögensverfügungen sind nur dann zu tätigen, wenn sie den gegebenen Bestimmungen und Vorstandsbeschlüssen entsprechen.
- (3) Für die Bankkonten des BVSA sind der Präsident und der Vizepräsident zeichnungsberechtigt und zwar jeder für sich allein. Im Verhinderungsfall ist der Finanzwart zeichnungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen Bankvollmacht erteilen.
- (4) Der Finanzwart ist gemeinsam mit dem Präsidenten für die Führung des Inventarverzeichnisses und für die Sicherung des Vermögens des BVSA verantwortlich.

- (5) Der Finanzwart hat auf Aufforderung der Kassenprüfer zur Überprüfung des Rechnungswesens sämtliche Unterlagen für den Prüfungszeitraum auszuhändigen und alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 5 Aufgabengebiet der Kassenprüfer

- (1) Die beiden durch den Verbandstag gewählten Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandsvorstands.
- (2) Die Kassenprüfer sind von der Verbandsleitung unabhängig und nur gegenüber allen Mitgliedern gemäß §§ 8 bis 11 der Satzung des BVSA, von denen sie durch die Delegierten auf dem Verbandstag gewählt wurden, für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und Vermögensbewegungen des BVSA hat mindesten jährlich zu erfolgen. Die Kassenprüfer sind nicht gehalten, die Kassenprüfung vorher anzukündigen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensgegenstände und Schulden in sachlicher, rechnerischer und buchungstechnischer Hinsicht zu prüfen. Die Überprüfung in sachlicher Hinsicht beschränkt sich darauf, dass bei den Einnahmen und Ausgaben und bei den Vermögensgegenständen und Schulden gültige Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane vorliegen.
- (4) Alle aufgrund der Prüfung festgestellten Mängel sind im Prüfungsbericht aufzuführen. Das Protokoll hierüber ist dem Finanzwart sowie dem Präsidenten und Vizepräsidenten unverzüglich zuzustellen. Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag über ihre Arbeit zu berichten.

§ 6 Aufgabengebiet der Geschäftsstelle

- (1) der BVSA unterhält eine Geschäftsstelle am Vereinssitz Kreuzvorwerk 22 in 06120 Halle (Saale) in gemieteten Räumen.
- (2) In Abhängigkeit der finanziellen Mittel des BVSA ist die Geschäftsstelle zeitweise durch einen Mitarbeiter besetzt.
- (3) Sämtliche verwaltungstechnischen Arbeiten werden in der Geschäftsstelle des BVSA erledigt. Die Geschäftsstelle hat auf Anforderung der Einzelmitglieder des Vorstandsvorstands die den BVSA betreffenden Arbeiten zu erledigen.

§ 7 Aufgabengebiet des Sportwarts

- (1) Der Sportwart ist zuständig für alle sporttechnischen Belange im BVSA. Seine Aufgabe ist es, nach Abstimmung mit dem Präsidenten, die Festlegung von Lehrgängen für Aktive und Übungsleiter, Meisterschaften der Männer/Frauen, eventuell Mannschaftsmeisterschaften und alle sonstigen Wettkampfmaßnahmen im Rahmen des Jahresfinanzplans des BVSA vorzuschlagen und nach Genehmigung selbstverantwortlich durchzuführen. Dabei hat er eng mit dem Kampfrichterobmann, dem Verbandsarzt, dem Finanzwart, dem Landestrainer und den ausrichtenden Vereinen zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Sportwart ist verantwortlich für die Registrierung in seinem Aufgabenbereich.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem Jugendwart / Landestrainer trägt der Sportwart Mitverantwortung bei der Erarbeitung und Realisierung der Leistungssportkonzeptionen des BVSA auf Grundlage der Vorgaben des Landes-Sport-Bundes Sachsen-Anhalt e. V. (LSB).
- (4) Der Sportwart organisiert und unterstützt die Ausbildung von Trainern zum Erwerb der C-Lizenz sowie die Weiterbildungsmaßnahmen von Trainern zur Verlängerung bestehender C-Lizenzen unter Berücksichtigung der Ausbildungsrichtlinien des Deutschen Boxverbands e. V. (DBV).
- (5) Die Regelungen des Absatzes 2 gelten auch für den Erwerb und für die Verlängerung der Trainer B-Lizenz.
- (6) Der Sportwart leitet die vom DBV übermittelten Inhalte zu Trainingskonzepten an die lizenzierten Trainer in den Mitgliedsvereinen des BVSA weiter.

- (7) Der Sportwart hat Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen oder gegen die Satzung zu melden:
1. bei Kämpfern und Vereinsfunktionären an den Rechtswart;
 2. bei Kampfrichtern an den Kampfrichterobmann.

§ 8 Aufgabengebiet des Jugendwarts

- (1) Der Jugendwart ist in seiner Jugendarbeit unabhängig vom Sportwart. Seine Aufgabe ist es, nach Abstimmung mit dem Präsidenten die Festlegung von Lehrgängen, Meisterschaften, Turnieren und Repräsentationskämpfen der Kinder und Jugendlichen (männlich und weiblich) im Rahmen des Jahresfinanzplans des BVSA vorzuschlagen und nach Genehmigung selbstverantwortlich durchzuführen. Dabei hat er eng mit dem Kampfrichterobmann, dem Verbandsarzt, dem Finanzwart, dem Landestrainer und den ausrichtenden Vereinen zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Jugendwart ist verantwortlich für die Registrierung in seinem Aufgabenbereich.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem Sportwart und dem Verbandstrainer trägt der Jugendwart Mitverantwortung bei der Erarbeitung und Realisierung der Leistungssportkonzeptionen des BVSA auf Grundlage der Vorgaben des LSB.
- (4) Er unterstützt die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in allen sportlichen Belangen der Kinder- und Jugendarbeit und soll für eine rege boxsportliche Aktivität Sorge tragen.
- (5) Der Jugendwart hat Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen oder gegen die Satzung zu melden:
 1. bei Kämpfern und Vereinsfunktionären an den Rechtswart;
 2. bei Kampfrichtern an den Kampfrichterobmann.

§ 9 Aufgabengebiet des Kampfrichterobmanns

- (1) Der Kampfrichterobmann organisiert den Einsatz der Kampfrichter zu allen Sportveranstaltungen des BVSA und der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BVSA. Des Weiteren nominiert er das Kampfgericht oder einzelne Kampfrichter zu überregionalen oder nationalen Veranstaltungen.
- (2) Er hält Kontakt zum Obmann des DBV und der Kampfrichterkommission des DBV.
- (3) Der Kampfrichterobmann organisiert die Ausbildung und Weiterbildung der Kampfrichter des BVSA. Er nimmt Kampfrichterprüfungen ab und stellt die Lizenzen aus.
- (4) Er ist mitverantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Wettkampfbestimmungen des DBV.

§ 10 Aufgabengebiet des Verbandsarztes

- (1) Um gesundheitliche Schäden der Sportler zu vermeiden, hat der Verbandsarzt die Berechtigung, aufgrund der ihm bekannt gewordenen Verletzungen oder Unfälle zeitliche Schutzsperrn oder Wettkampfsperrn auf Dauer zu verhängen.
- (2) Ihm obliegt die Prüfung zur weiteren Wettkampftätigkeit der Athleten ab dem 30. Lebensjahr sowie die Prüfung zur weiteren Ringrichtertätigkeit der Kampfrichter ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gemäß der Wettkampfbestimmung.
- (3) Er übernimmt die ärztliche Untersuchung und Betreuung der Athleten bei Sportveranstaltungen des BVSA.

§ 11 Aufgabengebiet des Anti-Doping-Beauftragten

- (1) Der Anti-Doping-Beauftragte ist zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des LSB und des DBV zur Verhinderung von Doping.
- (2) Er vertritt den BVSA in den zuständigen Fachgremien des LSB und des DBV.

§ 12 Aufgabengebiet des Rechtswarts

- (1) Der Rechtswart überwacht die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Bestimmungen des BVSA und des DBV durch seine Mitglieder und verfolgt Verstöße gegen sie. Er ist zur Rechtsprechung in erster Instanz berufen. Er hat die ihm gestellten Aufgabengebiete unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Für die Tätigkeit des Rechtswarts finden die Bestimmungen der Rechtsordnung des DBV sinngemäß Anwendung.

§ 13 Aufgabengebiet des Frauenbeauftragten

- (1) Der Frauenbeauftragte ist zuständig und verantwortlich für alle organisatorischen und sporttechnischen Belange im Frauenbereich des BVSA. Seine Aufgabe ist es, dem Sport- bzw. Jugendwart die Lehrgangsteilnahme, Meisterschaften, Turniere und alle sonstigen Wettkampfmaßnahmen der Frauen im Rahmen des Jahresfinanzplans des BVSA vorzuschlagen und sportorganisatorisch durchzuführen bzw. mit durchzuführen.
- (2) Der Frauenbeauftragte vertritt den BVSA in den zuständigen Fachgremien des LSB und des DBV.

§ 14 Aufgabengebiet des Pressewarts

- (1) Der Pressewart ist in enger Abstimmung mit dem Präsidenten für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des BVSA zuständig. Er soll im engen Kontakt mit Presse, Funk und Fernsehen dafür Sorge tragen, dass die Öffentlichkeit über die Arbeit des BVSA unterrichtet wird. Weiterhin obliegt es ihm, die Sportveranstaltungen des BVSA und Sportveranstaltungen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des BVSA, soweit sie von übergeordnetem Interesse sind, in Zusammenarbeit mit der Presse vorzubereiten und zu publizieren.
- (2) Der Pressewart leitet Pressemitteilung des DBV an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BVSA weiter. Er hält engen Kontakt zum Pressewart des DBV.

§ 15 Aufgabengebiet von Ehrenpräsident und Ehrenvorstandsmitglied

Ehrenpräsident und Ehrenvorstandsmitglied haben Sitz und Stimme im Verbandsvorstand. Sie unterstützen die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands bei ihrer Tätigkeit.

§ 16 Aufgabengebiet der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer haben mit Sitz und Stimme im Vorstand des BVSA eine beratende Funktion. Sie stellen Mittler zwischen den Vereinen und dem Verbandsvorstand dar.
- (2) Die Beisitzer sind die Interessenvertreter der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BVSA als auch, sie tragen aber auch dazu bei, dass die gefassten Beschlüsse des Verbandsvorstands des BVSA umgesetzt werden.
- (3) Die Beisitzer können auf Beschluss des Verbandsvorstands mit speziellen Aufgaben betraut werden.

§ 17 Aufgabengebiet des Verbandstrainers

- (1) Der jeweils verantwortliche Verbandstrainer nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil. Ihm unterstehen die übrigen Verbandstrainer in allen Fragen des

Lehrgangs-, Ausbildungs- und Wettkampfwesens der Athletinnen und Athleten aller Altersklassen.

- (2) Er koordiniert die Lehrgangsmaßnahmen und sorgt verantwortlich für die Betreuung der Athletinnen und Athleten bei allen überregionalen und nationalen Meisterschaften, Turnieren und allen sonstigen Wettkampfmaßnahmen des Verbands.
- (3) Er hat weiter in eigener Initiative dem Sportwart bzw. dem Jugendwart Vorschläge zu machen und Hinweise zu geben, die zur Verbesserung des Leistungsniveaus der Athletinnen und Athleten führen. Bei der Aufstellung der Athleten und Athletinnen für nationale und internationale Wettkämpfe ist er beratend tätig.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Arbeitsvertrags.

§ 18 Sitzung des Verbandsvorstands, Einladungsfrist, Teilnahme, Fehlen

- (1) Der Präsident lädt die Mitglieder des Verbandsvorstands schriftlich (per E-Mail oder per Post) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Vorstandssitzungen ein.
- (2) Die Einladung ist mit den vorgesehenen Tagesordnungspunkten zu verschicken.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandsvorstands hat das Recht, Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder per Post bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandsvorstands des BVSA ist es erforderlich, dass jedes Mitglied an einer einberufenen Vorstandssitzung teilnimmt.
- (5) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, hat hiervon den Einladenden möglichst frühzeitig vor Beginn der Vorstandssitzung schriftlich zu informieren.
- (6) Die Sitzungen des Verbandsvorstands sind nicht öffentlich. Gäste sind auf Einladung teilnahmeberechtigt.

§ 19 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Vorstandssitzung stellt der Präsident die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Des Weiteren stellt er die Tagesordnung und die Ergänzungen und Änderungen vor.
- (2) Die weitere Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt der Präsident.

§ 20 Beschlussfähigkeit, Rederecht, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Zu Sitzungsbeginn ist die maximale Redezeit durch den Versammlungsleiter festzulegen.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmung mit Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Es existiert nur ein persönliches Stimmrecht. Der Präsident des BVSA verfügt über zwei Stimmen.

§ 21 Geheimhaltungspflicht

Jedes Mitglied des Verbandsvorstands ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Schriftstücke, Drucksachen, Verhandlungen aus einer Versammlung u. ä. vertraulich zu behandeln.

§ 22 Niederschrift

1. Zu jeder Sitzung des Vorstandsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift müssen der wesentliche Ablauf der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse aufgenommen werden.
2. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung des Vorstands des BVSA zu machen.
3. Die genehmigte Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Ersteller der Niederschrift zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des BVSA aufzubewahren.

§ 23 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 24.01.2015 durch den Vorstandsvorstand beschlossen. Sie tritt mit der schriftlichen Bekanntgabe oder per E-Mail an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder oder mit der Bekanntgabe auf der Homepage des BVSA in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 09.06.2010 außer Kraft gesetzt.

Amateur - Boxverband Sachsen - Anhalt e.V.
Geschäftsführender Vorstand

Matthias Feist
Präsident

Dr. Bert Reimann
Vizepräsident